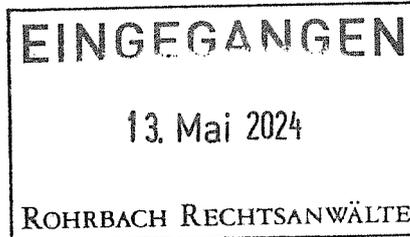


Schultze &amp; Braun, Postfach 10 16 20, 28016 Bremen

**Rohrbach Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**  
**Herrn Rechtsanwalt Kai Koschorreck**  
Aduchtstraße 7  
50668 Köln**Olaf Diederich**  
Rechtsanwalt**Thomas Dömmecke, LL.M.**  
Rechtsanwalt

Akten-Nr. 50972-23

Durchwahl: +49 421 433 01- 21  
+49 421 433 01- 15ODiederich@schultze-braun.de  
TDoemmecke@schultze-braun.de

10. Mai 2024

**Hornblower Fischer AG**  
**Ihr Zeichen: KO-109/2024**

Sehr geehrter Herr Kollege Koschorreck,

wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir die Transliq AG, Schwanengasse 5/7, Postfach 3001 Bern, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht im Original fügen wir vorsorglich **anliegend** nochmals bei.

Auf dem Depot bei der der Berner Kantonalbank AG mit der Nr. 00.006.007.762, lautend auf Herrn Dieter Behring, werden seit dem 16. November 2020 2.694.173,00 Aktien an der Hornblower Fischer Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „**HFAG**“ genannt) verwahrt. Wir verweisen auf die **anliegende** Bescheinigung der Berner Kantonalbank AG vom 29. April 2024. Unsere Mandantin wurde bekanntlich anlässlich der auf dem Zirkularweg durchgeführten Gläubigerversammlung vom 29. November 2021 zur außeramtlichen Konkursverwaltung in dem konkursamtlichen Nachlassliquidationsverfahren über die Erbschaft von Herrn Dieter Behring gewählt. Ergänzend verweisen wir hinsichtlich

des Aktienbesitzes auf unser Schreiben vom 20. November 2023 inkl. Anlagen an den Abwickler der HFAG, Herrn von der Osten, das wir vorsorglich nochmals in Kopie **beifügen**.

Die Aktien erreichen mehr als den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von € 5.946.875,00 bzw. mehr als den anteiligen Betrag von € 500.000,00.

Namens unserer Mandantin verlangen wir nach § 122 Abs. 1 AktG vom Abwickler der HFAG die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der HFAG mit folgender Tagesordnung:

### **Sonderprüfung**

Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers für die auf der Hauptversammlung vom 15./16. Dezember 2023 zu den Tagesordnungspunkten 17a und 18 beschlossenen Sonderprüfungsgegenstände.

Beschlussvorschlag:

Zum Sonderprüfer für die auf der Hauptversammlung vom 15./16. Dezember 2023 zu den Tagesordnungspunkten 17a und 18 beschlossenen Sonderprüfungsgegenstände wird die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg, bestellt.

Für den Fall, dass die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Wahl nicht annimmt, später wegfällt oder an der Durchführung der Sonderprüfung nachträglich gehindert ist oder aber Abberufungsgründe vorliegen, wird ersatzweise die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg, zum Sonderprüfer bestellt.

Für den Fall, dass auch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Wahl nicht annimmt, später wegfällt oder an der Durchführung der Sonderprüfung nachträglich gehindert ist oder aber Abberufungsgründe vorliegen, wird ersatzweise die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, zum Sonderprüfer bestellt.

Für den Fall, dass auch die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Wahl nicht annimmt, später wegfällt oder an der Durchführung der Sonderprüfung nachträglich gehindert ist oder aber Abberufungsgründe vorliegen, wird ersatzweise die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Domstraße 15, 20095 Hamburg, zum Sonderprüfer bestellt.

Soweit dies erforderlich ist, darf sich der Sonderprüfer Hilfspersonen bedienen.

**Begründung:**

Die Hauptversammlung der HFAG hat auf der Hauptversammlung vom 15./16. Dezember 2023 zu den Tagesordnungspunkten 17 und 18 die Durchführung einer Sonderprüfung hinsichtlich der dort aufgeführten bzw. in Bezug genommenen Gegenstände sowie die Bestellung der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mendelssohnstraße 87, 60325 Frankfurt am Main, zum Sonderprüfer beschlossen.

Mit **anliegendem** Schreiben vom 24. März 2024 haben Sie jedoch mitgeteilt, dass die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mitgeteilt habe, dass sie aufgrund bestehender Ausschlussgründe das Sonderprüfungsmandat nicht annehmen kann.

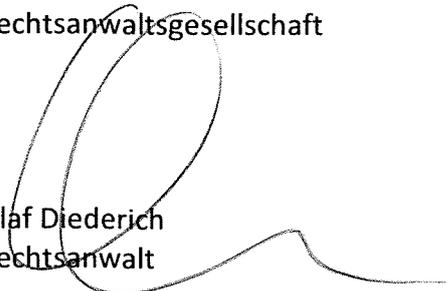
Daher besteht das Erfordernis, dass die Hauptversammlung der HFAG per Beschluss eine andere Person/Gesellschaft zum Sonderprüfer bestellt.

Die Beschlussfassung kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zuwarten. Das ergibt sich bereits daraus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass etwaige Schadensersatzansprüche der HFAG, die sich im Rahmen der Sonderprüfung herausstellen sollten, im Falle des Zuwartens verjähren könnten bzw. dass insofern das Verjährungsrisiko steigt. Zudem ist nicht ersichtlich, dass in absehbarer Zeit überhaupt eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden wird. Gemäß § 24 der Satzung der HFAG wird die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Die nächste Hauptversammlung hätte demnach erst spätestens am 31. August 2024 stattzufinden. Angesichts dessen, dass seit der Hauptversammlung vom 28. Januar 2011 über einen Zeitraum von fast 13 Jahren gar keine Hauptversammlung stattfand, die Hauptversammlung vom 15./16. Dezember 2023 nur mit erheblichem Verzug erfolgte und der Abwickler Herr von der Osten letztere auch erst auf nachhaltigen Druck durch unsere Mandantin einberufen hat, ist zu besorgen, dass der Abwickler Herr von der Osten auch zukünftig die ordentliche Hauptversammlung nicht innerhalb des durch die Satzung gebotenen Zeitraumes einberufen wird.

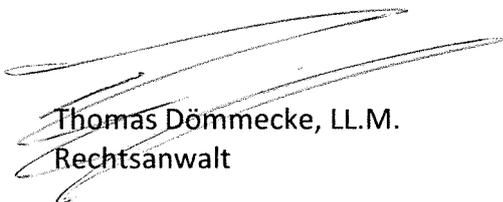
In diesem Zusammenhang halten wir namens unserer Mandantin Herrn von der Osten auch dazu an, seinen Pflichten als Abwickler nachzukommen und die ordentliche Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr innerhalb der sich durch die Satzung ergebenden Frist einzuberufen. Dies ändert aber, wie ausgeführt, nichts daran, dass die begehrte Beschlussfassung bis dahin keinen Aufschub erlaubt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Schultze & Braun GmbH  
Rechtsanwalts-gesellschaft



Olaf Diederich  
Rechtsanwalt



Thomas Dömmecke, LL.M.  
Rechtsanwalt